



Der Landrat
Fachdienst Bauordnung

Landesamt
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
02408-21-52 / 92.462		Fax 04521-78896-349 E-Mail	26.05.2021

Bauvorhaben: Stellungnahme BlmSchG; hier: Errichtung einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 117; Aufstellungsort: Gemarkung Bliesdorf; Vorhabenträger: Windpark Bliesdorf UG & Co. KG
92.462
Grundstück in: , Gemarkung Bliesdorf, Flur 1, Flurstück(e) 8/1

Bauaufsichtliche Stellungnahme zum Az.: 713-G20/2020/051
Neugenehmigung von Windkraftanlagen nach §§ 4, 10 BimSchG

Anlagentyp: Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage Typ Nordex N mit einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Nennleistung von 3,6 MN gem. Nr. 1.6.3 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Aufstellungsort: 23730 Schashagen, Gemarkung Bliesdorf, Flur 1, Flurstück 8/1

Bauherr: Windpark Bliesdorf UG & Co. KG

Sehr geehrter [REDACTED],

Mit Datum vom 27.04.2021, Eingang beim Kreis Ostholstein am 29.04.2021, baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht.
Gleichzeitig baten Sie um die Beteiligung weiterer Behörden wie der Brandschutzdienststelle, des Fachdienstes Naturschutz, des Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz als untere Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde, der Abfallbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde.

Alle Stellungnahmen sind, bis auf die des Fachdienstes Naturschutz, nachfolgend aufgelistet:

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Stellungnahme Fachdienst Bauordnung:

Es handelt sich bei dem vorliegenden Antrag um die Errichtung einer Windkraftanlage des Typ Nordex N 117 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nennleistung von 3,6 MW.

Eine **planungsrechtliche** Prüfung des Vorhabens durch den Fachdienst Bauordnung erfolgte nicht.

Bauordnungsrechtlich sind vor der Erteilung Ihrer Genehmigung folgenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen:

Bedingung:

1. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn der zu beauftragende Prüfer Dipl.-Ing. Dr. Scheele in 23701 Eutin, Weidestraße 8, Tel. 04521-70450 die Freigabe für den Baubeginn erteilt hat. (§ 73 LBO).

Hinweis: Die konstruktive Bauüberwachung durch den zu beauftragenden Prüfer für Baustatik ist hinsichtlich der Typenprüfungen in Konformität der Anlagen und der jeweiligen Gründungsart durchzuführen. Der Prüfauftrag muss vor Baubeginn erteilt werden.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn sind nach Maßgabe des § 67 LBO die bautechnischen Nachweise, einschließlich Typenprüfungen sowie die erforderlichen Baugrundgutachten und Gutachten zur Standort-eignung im Nachweis, für die konstruktiven Bauüberwachung und Konformitätsprüfung der Anlagen, durch den zu beauftragenden Prüfer für Baustatik, sowie eine Ausfertigung der Genehmigung mit Bauvorlagen, **bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.**
2. Mit der Konformitätsprüfung und konstruktiven Bauüberwachung bis zur Aufnahme der Nutzung wird das Prüfbüro für Baustatik, Dipl. Ing. Dr. Joachim Scheele in 23701 Eutin, Weidestraße 8, Tel. 04521- 70450 vor Baubeginn vom Fachdienst Bauordnung zu beauftragen.
3. Die Einhaltung der in den Prüfberichten bzw. Prüfbescheiden über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
(§§ 70, 78, 79 LBO; Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“)
4. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. (Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung März 2015, § 58 LBO)

Hinweis:

Die Prüferintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Gemäß Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sicherzustellen.

5. Die Bauzustandsanzeigen (Baubeginn, Rohbau, Fertigstellung, Nutzungsaufnahme) sind dem Fachdienst Bauordnung und dem Prüflingenieur für Baustatik rechtzeitig nach Maßgabe des § 79 LBO anzuzeigen; Baubeginn mind. 10 Werkzeuge und Nutzungsaufnahme mind. 2 Wochen vorher. (siehe Anlage)
6. Über die Einhaltung der Grundrissflächen der baulichen Anlagen und die Festlegung seiner Höhenlage nach den genehmigten Bauunterlagen ist ein amtlicher Nachweis durch das zuständige Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen. Dieser Nachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Anzeige zum Baubeginn vorzulegen (§§ 73 Abs. 6 und 78 Abs. 1 LBO).
7. Die Zufahrt, einschließlich Kranstellfläche, ist als Feuerwehrzufahrts- und Aufstellflächen gemäß der Richtlinie RL über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) herzustellen (§ 5 LBO).
8. Der Nachweis ist mit Anzeige zur Aufnahme der Nutzung in einer schriftlichen Erklärung des Herstellers zu erbringen. (§ 51 LBO)
9. Die Windkraftanlagen sind am Standort zu kennzeichnen (§ 73 Abs. 2 LBO).
10. Mit Anzeige zur Aufnahme der Nutzung, ist von der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person, über die ordnungsgemäße Bauausführung, hinsichtlich des Brandschutzes, eine Bescheinigung vorzulegen (§ 79 Abs. 2 LBO).
11. Eine geeignete Person, im Sinne der Landesbauordnung, ist mit Anzeige des Baubeginns mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. (§§ 73, 78 Abs. 4 LBO).
12. Die Gemeindeführung ist über die Löschmodalitäten für die geplante Anlage sowie über die Zufahrtssituation vor Inbetriebnahme zu unterrichten, ebenso ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit der geplanten Anlage vor Ort vertraut zu machen. (§ 51 LBO).
13. Vor Baubeginn ist eine Baulast für ein dauerhaftes Geh-Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 8/1, Flur 1, Gemarkung Bliesdorf einzutragen. Der Vorhabenträger hat der Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit vermaßter Baulastfläche und aktuellem Grundbuchauszug des Flurstückseigentümers 8/1) vorzulegen (§ 4 LBO).
14. Für die temporäre Nutzung der Flächen auf dem Flurstück 8/1, Flur 1, Gemarkung Bliesdorf während der Bauphase wird eine privat-rechtliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger empfohlen.
15. Vor Baubeginn ist zu klären, ob das Gemeindeflurstück 24/1 der Öffentlichkeit gewidmet ist. Ist dies nicht der Fall, so ist auf diesem Flurstück eine Baulast für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzutragen (§4 LBO). Der Antragsteller soll die entsprechenden Informationen an die Bauaufsichtsbehörde weiterleiten.
16. Die erforderliche Bankbürgschaft zum Rückbau der Anlage gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu hinterlegen.

Hinweise:

Die für das Vorhaben beantragte Baugenehmigung im Rahmen der BImSchG-Genehmigung kann erteilt werden, wenn alle Auflagen erfüllt sind.

Stellungnahmen anderer Behörden

1. Fachdienst Boden- und Gewässerschutz

Bodenschutz

Altlasten: sind nicht bekannt.

Der Bau von Fundamenten, befestigten Wegen zur Unterhaltung, Baustraßen und Kabelkanälen sowie der der Einbau von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben stellen Eingriffe in den Boden dar, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können; die zu vermeiden oder zu minimieren sind (§7 BBodSchG).

Zum Schutz des Schutzguts Boden ist die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen und zu beachten.

Zudem sind die

DIN 19731:1998-05 – „Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial“ und
DIN 18915:2018-06 – „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014) zu beachten.

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen bitte ich, folgende Punkte zu beachten:

Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden.

Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten). Flächen, die mit einer Schotterschicht beaufschlagt werden, sind mit einem Geovlies zwischen anstehendem Oberboden und Schotter zu versehen. Beim Rückbau ist auf die Vermeidung von Verunreinigungen mit dem zugeführten Einbaumaterial zu achten.

Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten.

Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden aufzunehmen und zwischenzulagern. Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.

Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.

Oberboden und Unterboden sowie ggf. auftretende torfhaltige bzw. stark organische Substrate sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung während der Baumaßnahme sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag/ Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wird Boden zwischengelagert, sind die DIN 19639 6.3 sowie DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).

Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –, (Stand 2003) – LAGA M20 – sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten.

Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht.

Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1000m² überschreitet.

Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind (wenn möglich) zu vermeiden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Boden-schutzbehörde mitzuteilen.

Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass diese die Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der LAGA einhalten. Der Nachweis ist dem jeweils örtlich zuständigen Kreis (jeweilige Kontaktdaten), vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Bei Aufgabe der Nutzung der Altanlagen sind Das Rückbaukonzept ist Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen. Alle Bodenversiegelungen, die Fundamente, die Erdkabel und die bodenfremden Bettungsmaterialien sowie die weiteren Anlagenteile im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vollständig zurückzubauen und eine Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unter Beachtung des § 12 BBodSchV vorzunehmen. (Erlass MELUND vom 22.04.2020 „zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen“ hin.)

Über den Eingang einer Rückbauanzeige gem. § 63 Absatz 3 LBO erbitte ich eine Information.

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Um die Aufnahme folgender Auflage wird gebeten:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung

Durchschrift:

- Fachdienst Boden- und Gewässerschutz
- Fachdienst Abfall
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Fachdienst Naturschutz
- Prüfungeneur Dr.-Ing. Scheele